

KG Buscher Jonge 1971 Alsdorf

Satzung

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1: Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
Artikel 2: Zweck des Vereins	1
Artikel 3: Mitgliedschaft	2
Artikel 4: Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
Artikel 5: Erlöschen der Mitgliedschaft	3
Artikel 6: Mitgliedsbeitrag	4
Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
Artikel 8: Organe des Vereins	5
Artikel 9: Vorstand	5
Artikel 10: Pflichten und Aufgaben des Vorstandes	7
Artikel 11: Mitgliederversammlung	9
Artikel 12: Auskunftsrecht.....	11
Artikel 13: Satzungsänderung, Aulösung des Vereins und andere besondere Bestimmungen.....	11

KG Buscher Jonge 1971 Alsdorf

Satzung

Artikel 1: Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Zusammenschluss erfolgt in der Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins unter dem Namen

„KG Buscher Jonge 1971 Alsdorf“

mit dem Zusatz e.V. nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen.

2. Sitz des Vereins ist Alsdorf und der Gerichtsstand des Vereins ist Aachen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2: Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des traditionellen karnevalistischen Brauchtums. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Erhaltung, Förderung und Pflege des Alsdorfer Karnevals.
 - Durchführung von karnevalistischen und sonstigen Veranstaltungen, insbesondere von Karnevalssitzungen .
 - Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen sowie Karnevalsumzügen, insbesondere Beteiligung am Rosenmontagszug der Stadt Alsdorf.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet, ist auf sozialer Grundlage tätig und parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern.
Dies sind alle uniformierten Mitglieder sowie Mitglieder, die sich aktiv um die Belange des Vereins bemühen.
2. Inaktiven Mitgliedern.
Dies sind alle natürlichen oder juristischen Personen, welche die Bestrebungen des Vereins ideell und finanziell unterstützen.
3. Senatoren.
Dies sind Gönner des Vereins, welche vom Vorstand vorgeschlagen und ernannt werden. Senatoren haben bei Mitgliederversammlungen ein Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Wahl- und Stimmrecht.

Artikel 4: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die unbescholten sind.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner gesonderten Begründung gegenüber dem Antragsteller. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Die Aufnahme erfolgt zunächst für die Dauer von einem Jahr unter Vorbehalt. Innerhalb dieses Zeitraumes ist der Vorstand ermächtigt die Mitgliedschaft durch Mehrheitsbeschluss zu widerrufen, wenn das betreffende Mitglied gegen die Interessen und Satzungen des Vereins verstößt, verstoßen hat oder sich in sonstiger Weise der Mitgliedschaft als unwürdig erweist.

Artikel 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigungserklärung, die dem Vorstand zugehen muss. Die Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ausschlussgründe sind:
 - Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - Wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen und Satzungen des Vereins verstößt, verstoßen hat oder sich in sonstiger Weise der Mitgliedschaft als unwürdig erweist.
 - Beitragsrückstände und andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein bei einem Rückstandszeitraum von 12 Monaten, wenn ihre Zahlung nicht unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung erfolgt.

Der Ausschluss aus dem Verein wird dem Ausgeschlossenen schriftlich durch Zustellung des entsprechenden Beschlusses per Brief oder Einwurfsendung mitgeteilt. Mit Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss darf das Mitglied weder an der Mitgliederversammlung teilnehmen noch Mitglied des Vorstandes sein.

Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Nach Anhörung des Betroffenen entscheidet der Vorstand endgültig über den Ausschluss. Eine Anfechtung dieses Beschlusses im ordentlichen Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschiedenen dem Verein gegenüber. Der Ausgeschiedene hat Vereinsvermögen, das sich in seinem Besitz befindet, innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Mitgliedschaft herauszugeben.

Beitragsrückstände und andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein kann dieser eintreiben.

Vereinsabzeichen und vereinseigene Garderobe z.B. Mütze, Uniform o. ä. dürfen nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht mehr in der Öffentlichkeit getragen werden.

Artikel 6: Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben laufende Beiträge zu leisten, deren Höhe die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit beschließt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.10. des Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung für das laufende Jahr zu entrichten.

Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. In der Mitgliederversammlung üben die Mitglieder ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins aus. Jedes volljährige Mitglied hat ein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Mitglieder, die durch Ausübung ihres Berufes oder Krankheit an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen bzw. zur Wahl stellen. Ein Bevollmächtigter muss Mitglied der Gesellschaft sein und seine Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten, das Ansehen des Vereins zu fördern und jegliche Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, den Verein zu schädigen. Mehrheitsbeschlüsse sind zu respektieren.

3. Mitglieder, die vereinseigene Ausrüstungsteile, Kostüme oder andere Gegenstände für die Tätigkeit im Verein oder zur Verwahrung erhalten, sind hierfür voll verantwortlich und haftbar. Die Pflege obliegt den einzelnen Mitgliedern. Bei Bedarf kann der Vorstand hierfür entsprechende Ordnungen erlassen und einführen.

4. Vereinsmitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten oder ihre Pflichten verletzen, können durch Vereinsstrafen sanktioniert werden. Folgende Vereinsstrafen können ausgesprochen werden:

- Mündlicher Verweis.

Dieser erfolgt in der Regel bei leichtem Verstoß gegen die Vereinsdisziplin. Er ist an keine Form gebunden. Zur Erteilung eines mündlichen Verweises sind einzelne Mitglieder des Vorstandes befugt. Der Vorstand ist von dem Verweis in Kenntnis zu setzen.

- Schriftlicher Verweis.

Dieser erfolgt bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinsdisziplin. Der Verweis muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen und kann nur vom geschäftsführenden Vorstand erteilt werden.

- Sperrung von Vereinstätigkeiten und von Ämtern.

Diese kommt bei erheblichen Vergehen zur Anwendung. Die Mitteilung über die Sperrung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe. Die Sperrung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Artikel 8: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Beauftragte des Vereins sind die Revisoren.

Artikel 9: Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der erste Vorsitzende
- der Präsident

- der Schatzmeister
- der Geschäftsführer

Der Verein wird von diesen Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB vertreten. Ausschließlich diese Vorstandsmitglieder sind berechtigt, für den Verein rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Zur Wirksamkeit ist die übereinstimmende Willenserklärung von zwei geschäftsführenden Mitgliedern des Vorstandes erforderlich.

2. Dem Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

- der erste Vorsitzende
- der zweite Vorsitzende

- der Präsident
- der Vizepräsident

- der Geschäftsführer
- der stellvertretende Geschäftsführer

- der Schatzmeister
- der stellvertretende Schatzmeister

- Beisitzer, deren Anzahl vom Vorstand festgelegt wird

- Aktivensprecher, deren Anzahl vom Vorstand festgelegt wird

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

5. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

6. Jedes Mitglied des Vorstandes und die Revisoren sind in einem gesonderten Wahlgang zu wählen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig auf Vorschlag des Vorstandes Gruppenwahlen.

Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimm-

enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

7. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Eine Wahl per Akklamation kann zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung vorher mit einfacher Mehrheit ihre Zustimmung gegeben hat. Der Vorsitzende ernennt einen Wahlleiter und die erforderlichen Stimmzähler.
8. Jeder Gewählte hat unverzüglich dem Verein gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
9. Die Wahl der einzelnen Mitglieder des Vorstandes kann bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit vorzeitig durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung widerrufen werden.
10. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode zurück, kann der geschäftsführende Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzen.
11. Fakultativ kann der Vorstand durch Beschluss der einfachen Mehrheit die Anzahl der Beisitzer jederzeit ändern und weitere Beisitzer kommissarisch bestimmen.

Artikel 10: Pflichten und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand verpflichtet sich, seine Arbeit innerhalb einer Amtsperiode bis zur Neuwahl im Sinne des Vereins zu erledigen.
2. Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung, überwacht die Durchführung der Vereinsbeschlüsse, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Er ist hierfür gegenüber der Mitgliederversammlung voll verantwortlich.
3. Der Vorstand kann im Bedarfsfall einzelne Mitglieder oder Ausschüsse mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben oder besonderer Aufgabenkreise betrauen. Der Vorstand ist jedoch in jedem Fall berechtigt, sich selbst die Entscheidung vorzubehalten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet

die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitgliedes zusammen.

Über jede Vorstandssitzung ist von einem Schriftführer ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer eigenhändig zu unterzeichnen.

5. Innerhalb des Vorstands haben die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:

- Erster Vorsitzender:
Er ist für alle Organe und Gruppen im Verein zuständig. Bei Pattsituationen hat er in der Vorstandssitzung doppeltes Stimmrecht.
- Zweiter Vorsitzender:
Er unterstützt den ersten Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben und ist dessen Stellvertreter, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- Präsident:
Er leitet alle Sitzungen und Veranstaltungen. Er ist frei in der Gestaltung seiner Reden im Sinne des Karnevals und der Satzung. Er bestimmt und ordnet den Ablauf bei Sitzungen und Auftritten an. Er ist für die Personalordnung bei der Teilnahme an Karnevalsumzügen zuständig.
- Vizepräsident:
Er unterstützt den Präsidenten bei der Erledigung seiner Aufgaben und ist dessen Stellvertreter, wenn der Präsident verhindert ist.
- Geschäftsführer:
Ihm obliegt die Abwicklung der Vereinsgeschäfte. Beabsichtigte Vertragsabschlüsse sind mit dem Vorstand abzusprechen und von diesem zu genehmigen. Er ist, in Zusammenarbeit mit dem ersten Vorsitzenden, zuständig für den laufenden Schriftverkehr des Vereins sowie die Information der Medien. Er hat die grundsätzlichen Anweisungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung schriftlich niederzulegen und diese Niederschriften aufzubewahren. Niederschriften sind vom ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden und vom Geschäftsführer oder stellvertretenden Geschäftsführer eigenhändig zu unterzeichnen.
- Stellvertretender Geschäftsführer:
Er unterstützt den Geschäftsführer bei der Erledigung seiner Aufgaben und ist dessen Stellvertreter, wenn der Geschäftsführer verhindert ist.
- Schatzmeister:
Er ist für eine ordnungsgemäße und zweckdienliche Buchführung verantwortlich und

- verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat alljährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Einsicht in die Buchführung zu nehmen.
- Stellvertretender Schatzmeister:
Er unterstützt den Schatzmeister bei der Erledigung seiner Aufgaben und ist dessen Stellvertreter, wenn der Schatzmeister verhindert ist.

 - Beisitzer:
Die Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen teil und verfügen jeweils über ein Stimmrecht.

 - Aktivensprecher:
Die Aktivensprecher nehmen an den Vorstandssitzungen teil und vertreten die aktiven Mitglieder auf den Vorstandssitzungen.
6. Die Revisoren prüfen jährlich vor der Jahreshauptversammlung die Buchführung durch den Schatzmeister auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Sie berichten hierüber in der Jahreshauptversammlung.

 7. Veranstaltungen werden vom Vorstand terminiert und bekannt gegeben. Es können Eintrittsgelder erhoben und Nichtmitglieder zugelassen werden. Über beides entscheidet der Vorstand.

 8. Der Vorstand hat das Recht, zu karnevalistischen Veranstaltungen vorgesehene Vorträge zu prüfen und abzulehnen, soweit sie in moralischer, politischer oder religiöser Beziehung Ärgernis erregen. Im Laufe einer Veranstaltung hat der Vorsitzende oder der Präsident das Recht, einen Vortragenden zu unterbrechen oder ihm das Wort zu entziehen. Der Präsident hat die sitzungspolizeiliche Gewalt und im Falle seiner Verhinderung der Vorsitzende.

 9. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Artikel 11: Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann per Post oder per E-Mail bekannt gegeben werden.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Gesetz und dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:
 - Änderung der Satzung,
 - Änderung der Zweckbestimmung des Vereins,
 - der Jahresbericht des Vorsitzenden,
 - der Kassenbericht des Schatzmeisters,
 - der Geschäftsbericht des Geschäftsführers,
 - der Prüfungsbericht der Revisoren,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Revisoren,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Änderung der Rechtsform,
 - die Ernennung von Senatoren,
 - Auflösung des Vereins.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder, unter Angabe von Gründen, beantragt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand stattfinden.

4. Jede ordentlich anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorsieht; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende, berufen und leiten die Mitgliederversammlung, ebenso die Vorstandssitzungen.

Die Revisoren stellen den Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

5. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt. Begründete zusätzliche Tagesordnungspunkte können von Mitgliedern mit einer Mehrheit von einem Drittel aller Mitglieder spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

6. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja-Stimmen zu

den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

7. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Dieser Schriftführer hat zu Beweis Zwecken über die Mitgliederversammlung und die hier gefassten Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Artikel 12: Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit diese zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.
2. Der Vorstand hat die Auskunft zu verweigern, soweit
 - die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger Beurteilung geeignet ist, dem Verein einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar macht oder soweit er eine Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
 - das Auskunftsverlangen in unzumutbarer Weise die finanziellen Verhältnisse oder die Intimsphäre eines Mitgliedes betrifft;
 - die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen könnte.

Artikel 13: Satzungsänderung, Aulösung des Vereins und andere besondere Bestimmungen

1. Eine Änderung der Satzung oder eine Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann ausschließlich durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erfolgen.
Abweichend hiervon wird der Vorstand ermächtigt, Änderungen der Satzung derart verbindlich zu beschließen, dass eventuelle Beanstandungen des Registergerichts behoben werden.

2. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Änderung der Rechtsform oder die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen.
3. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus mindestens zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Mitgliederversammlung, die über Auflösung des Vereins oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung des Vereins oder Änderung der Rechtsform beschließen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an das Festkomitee Alsdorfer Karneval e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Alsdorf, 15.04.2013

Alsdorf, 15.04.2013

Willi Wiedemann, Erster Vorsitzender
Heckenstr. 21, 52477 Alsdorf

Helmut Zantis, Präsident
Kantgasse 7, 52477 Alsdorf

Marlon Gerlach, Zweiter Vorsitzende und Vizepräsident
Friedrichstr. 1, 52070 Aachen

Roswitha Plätzer, Geschäftsführerin
Pappelstr. 12, 52477 Alsdorf

Silke Lenzen, stellvertretende Geschäftsführerin
Mittelstr. 39, 52477 Alsdorf

Helga Morsch, Schatzmeisterin
Heckenstr. 21, 52477 Alsdorf

Barbara Keuter, stellvertretende Schatzmeisterin
Mittelstr. 34, 52477 Alsdorf